

Repertorium Nr.:

20/372

Verfügung

**zur Festlegung der besonderen Geschäftsordnung des Arbeitsgerichts
(aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Umstände getroffene
Maßnahmen)**

Nach Durchsicht des Artikels 90 des Gerichtsgesetzbuches;

Nach Durchsicht der Mitteilung des nationalen Sicherheitsrates vom 12. März 2020;

Nach Durchsicht des Artikels 23 der Verfassung;

Insofern es sich aufzwingt die Ansteckungsrisiken des Covid-19 so weit wie möglich zu beschränken,

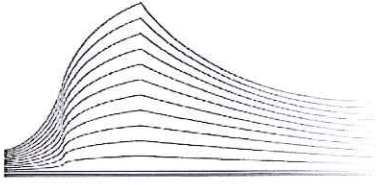
Nach Durchsicht der Stellungnahme des Direktionskomitees vom 16. März 2020 und der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft-Arbeitsauditorat werden folgende Maßnahmen für die Zeitspanne vom 16. März 2020 bis zum 17. April 2020 einschließlich getroffen:

A. Die Einleitungs-, Instandsetzungs- und Plädoyersitzungen des Arbeitsgerichts werden ausgesetzt. Die dort anberaumten und zukünftig anzuberaumenden Sachen werden durch gegenwärtige Verfügung von Amts wegen, unter eventueller Beibehaltung der sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 747 des Gerichtsgesetzbuches ergebenden Rechte und Pflichten, auf folgende Relaisdaten vertagt:

Die Sitzungen vom 19.03.2020, 26.03.2020 und 02.04.2020 werden auf den 04.06.2020 vertagt.

Die Vertagungsdaten werden dem Rechtsuchenden schriftlich durch die Kanzlei mitgeteilt.

B. Lediglich die nach Ermessen des Richters als **dringend eingestuften Angelegenheiten** sowie die **Eilverfahren** und die **Sozialangelegenheiten, wo die Einkünfte/Existenzmittel des Rechtsuchenden** gefährdet sind, werden anberaumt und verhandelt. Die einseitigen Anträge werden nach Möglichkeit innerhalb der vorgesehenen Fristen bearbeitet.



- C. Die Urteilsverkündungen finden in den vorgesehenen Sitzungen statt.
- D. Aufgrund der durch das COVID-19 verursachten außerordentlichen Umstände werden, unter Vorbehalt der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, die Parteien, falls sie durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, von ihrer Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit, es sei denn, der vorsitzende Richter würde ein solches persönliches Erscheinen anordnen.
- E. Auf Wunsch der Parteien kann einvernehmlich auf das schriftliche Verfahren (Artikel 755 GGB) zurückgegriffen werden.
- F. Um die nötigen Sicherheitsabstände einhalten zu können, finden die Sitzungen im Sitzungssaal 3 statt.

Die Kanzlei des Arbeitsgerichts bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Der Publikumsverkehr für diese Kanzlei (Auskünfte, Hinterlegung von Anträgen, Aktenstücken, Einlegungen von Rechtsmitteln, usw.) findet für diese Kanzlei in der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz, 4700 Eupen, Rathausplatz 4, 1. Etage, statt.

Der Telefon- und E-Mailverkehr bleibt in der Kanzlei des Arbeitsgerichts weiterhin gewährleistet.

Eupen, den 16. März 2020


Vanessa Schmidt
Delegierter Chefgreffier


Charles Heinrichs
Gerichtspräsident